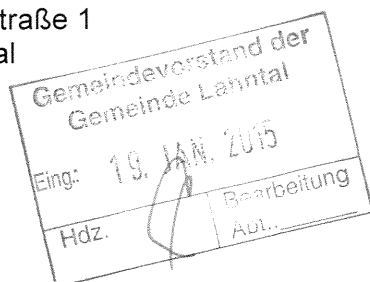


Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf, 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal



Fachbereich: Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice

Fachdienst: Kommunalaufsicht/ Träger öffentlicher Belange
Geschäftszeichen: FD 10.34

Bearbeiter/-in: Frau Möller-Balzer
Telefon: 06421/405-1448
Telefax: 06421/405-1650
E-Mail: MoellerB@marburg-biedenkopf.de
Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 19. Dezember 2014
Datum: 12. Januar 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 - Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 18. Dezember 2014 haben Sie mir Ihre 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite kann gemäß § 103 II Hessische Gemeindeordnung (HGO) **nicht** in vollem Umfang genehmigt werden. Eine Genehmigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur für einen Betrag in Höhe von **2.019.550 €** gewährt werden.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 102 IV HGO ebenfalls **nicht** in vollem Umfang genehmigt werden. Eine Genehmigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur für einen Betrag in Höhe von **211.500 €** gewährt werden.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 105 II HGO genehmigt.

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
Fax: 06421/405 1500

○ **Buslinien:**
Linie 2 und 3
(H. Schubertstraße)
Linie 4 (Kreishaus)

○ **Bankverbindung Hess. Competence Center (OFD-HCC):**
Helaba | Konto-Nr.: 100 59 74 | BLZ: 500 500 00
Bankverbindung Kreiskasse:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Ich weise darauf hin, dass nach den Vorschriften des § 98 IV HGO i. V. m. § 97 HGO auch der Nachtragshaushalt alle Bestandteile und Anlagen enthalten muss.

Um entscheidungsrelevante Daten, eine höhere Transparenz des Nachtragshaushaltsplanes, sowie eine bessere Übersichtlichkeit herauszustellen, ist bei der Aufstellung und Vorlage künftiger Nachtragshaushalte darauf zu achten.

2. Materielle Anforderungen

Im § 1 der Nachtragshaushaltssatzung wurde eine Anpassung der Beträge aus Finanzierungstätigkeit anhand der neuen Zahlen versäumt festzusetzen.

Gemäß § 2 der Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.040.700 € um 178.850 € erhöht und damit auf 3.219.550 € neu festgesetzt. In diesem Betrag sind 1.200.000 € inkludiert, welche für die Beteiligung am Windpark Wollenberg vorgesehen waren. Mittlerweile wurde das Projekt abgesetzt, so dass ich, wie bereits in meiner letzten Verfügung vom 20. Februar 2014, die hierfür vorgesehene Kreditsumme sperre.

Eine Genehmigung ist gemäß § 103 II HGO daher nur für einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.019.550 € möglich. Die Kreditermächtigung über 1.840.700 € vom 20. Februar 2014 wird damit gegenstandslos und zurückgefordert.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite führt planmäßig zu einer Nettoneuverschuldung, welche nach der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist.

Die Nettoneuverschuldung der Gemeinde Lahntal wird überwiegend durch Investitionen im Bereich der Gefahrenabwehr -für die Erneuerung des nördlichen und südlichen Lahndeiches- verursacht. Zusätzlich liegt der Kommune ein Rückforderungsbescheid vor, in dem festgestellt wurde, dass eine Überzahlung aus Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Kompensationsbetrag nach § 5 III Entflechtungsgesetz (GVFG-Komp.) erfolgt ist. Eine Erklärung, dass die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten ist, wurde der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 beigefügt.

Die Gemeinde Lahntal hat die Notwendigkeit dieser Investitionen schlüssig dargestellt, so dass aus meiner Sicht die Ausnahmetatbestände der Leitlinie erfüllt werden. Daher kann ich ausnahmsweise einer Nettoneuverschuldung zustimmen. Ich weise an dieser Stelle auf meine Anmerkungen zur Herabsetzung der Kreditsumme hin.

Bezüglich der Begründung für die Sperrung der Verpflichtungsermächtigungen verweise ich auf meine Verfügung zum Haushalt 2014 vom 20. Februar 2014.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird nach den §§ 97, 102 und 103 II HGO unter folgenden auflösenden Bedingungen erteilt:

Ich bitte zu dem § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 einen erneuten Beschluss (sog. Beitrittsbeschluss) durch die Gemeindevertretung zu veranlassen.

Über den getroffenen Beschluss der Gemeindevertretung zu meiner Genehmigung bitte ich Sie mir einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vorzulegen.

Die Genehmigung vom 20. Februar 2014 wird damit gegenstandslos und zurückgefordert. Sobald mir die alte Genehmigung vorliegt, werde ich die neue Genehmigung (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite) übersenden.

Die öffentliche Bekanntmachung kann unter Beachtung des § 97 V HGO erst nach erfolgtem Beitrittsbeschluss erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt
Landrätin

FD 10.34 13-3m 16 st

GENEHMIGUNG

A)
Gemäß § 103 II der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite (3.219.550 €) einen Einzelbetrag in Höhe von

2.019.550 Euro

(i.W.: Zweimillionenneunzehntausendfünfhundertundfünfzig Euro)

B)
Gemäß § 102 IV der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Betrag der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (1.295.500 €) einen Einzelbetrag in Höhe von

211.500 Euro

(i.W.: Zweihundertelftausendundfünfhundert Euro)

C)
Gemäß § 105 II der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Betrag der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kassenkredite in Höhe von

2.500.000 Euro

(i.W.: Zweimillionenundfünfhunderttausend Euro)

Marburg, 12. Januar 2015


Kirsten Fründt
Landrätin

